

Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 beschlossen. Der Gesetzentwurf enthält mehrere gezielte Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung der Bürger, um die erheblich gestiegenen Preise für Energie und Mobilität zu kompensieren. Drei Entscheidungen wurden vom Koalitionsausschuss beschlossen:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für 2022 auf 1.200 Euro
Arbeitnehmer werden steuerlich entlastet indem Werbungskosten bei der Einkommensteuer ohne Sammlung von Belegen in Höhe von 1.200 Euro pauschal anerkannt werden.
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 auf 10.347 Euro
Die Anhebung des Grundfreibetrages dient dem teilweisen Ausgleich der kalten Progression entsprechend der tatsächlichen Inflationsrate 2021 bzw. der geschätzten Inflationsrate 2022.
- Anhebung der Entfernungspauschale für 2022 auf 38 Cent
Ab dem 21. Kilometer wird die bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale für Pendler auf 38 Cent auf das Jahr 2022 vorgezogen.

Schon seit Jahren ist es in allen Bundesländern möglich, anonyme Hinweise auf möglichen Steuerbetrug per Telefon, Mail oder Brief zu geben. Im August 2021 hat Baden-Württemberg ein Portal online gestellt, auf dem solche anonymen Hinweise auch digital abgegeben werden können. Die Zahl an Hinweisen ist dadurch gestiegen, so das Ergebnis einer ersten Evaluation durch die Steuerverwaltung. Allerdings ist kein relevanter Anstieg falscher oder offensichtlich unbegründeter Hinweise zu verzeichnen. Die Qualität der Hinweise, die über das Online-Portal eingehen, ist ähnlich wie bei den analogen Hinweisen. Insgesamt sind in den ersten sechs Monaten 2.608 Hinweise eingegangen, bei 13 (0,5 %) wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Einkommensteuer

Grundstückerschließungskosten – Zurückweisung anhängiger Verfahren per Allgemeinverfügung

Mit einer aktuellen Allgemeinverfügung regeln die obersten Finanzbehörden der Länder die steuerliche Behandlung von Erschließungskosten, die Gemeinden auf Anwohner umlegen. Danach werden am 28.02.2022 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die von einer Gemeinde auf die Anwohner umgelegten Erschließungskosten eines Grundstücks seien als haushaltsnahe Handwerkerleistungen begünstigt. Entsprechendes gilt für am 28.02.2022 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung.

Gegen diese Allgemeinverfügung können die betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen. Die Klage ist bei dem Finanzgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich das Finanzamt befindet, das den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist für die Klageerhebung beträgt ein Jahr und gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim zuständigen Finanzamt zu Protokoll gegeben wird.

Kosten für Dienstreisen steuerlich geltend machen

Arbeitnehmer können Reisekosten als Werbungskosten steuerlich geltend machen, sofern die Kosten nicht durch den Arbeitgeber erstattet wurden. Wenn die Ausgaben zu einem Teil übernommen wurden, können Arbeitnehmer die Differenz geltend machen.

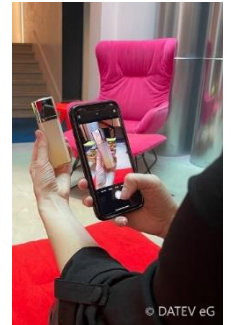
Eckdaten wie der Anlass, die Strecke und die Reisedauer sollten schriftlich protokolliert werden, um die Reise gegenüber dem Finanzamt belegen zu können. Entsprechende Nachweise können Rechnungen, ein Fahrtenbuch oder Tankquittungen sein. Zu den Reisekosten zählen Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Nebenkosten und Verpflegungsmehraufwendungen. Ausgaben wie für Reisekleidung, Koffer oder den Verzehr aus der Minibar zählen nicht dazu.

Arbeitgeber können nachgewiesene Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten aber auch lohnsteuerfrei ersetzen. Besonderheiten gelten für Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw: Hier kann unter Nachweis der Gesamtkosten oder über eine Kilometerpau-

schale abgerechnet werden.

Tätigkeit als Influencer kann zu gewerblichen Einkünften führen

Ab wann die Steuerpflicht eintritt, bestimmt sich nach den gesamten steuerlichen Verhältnissen. Ist jemand nur als Influencer unterwegs, so beginnt die Steuerpflicht (Einkommensteuer bei Einzelpersonen) mit Einkünften ab 10.000 Euro p.a. Geht der Influencer als Arbeitnehmer noch einem anderen Job nach, besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bereits bei zusätzlichen Einkünften von 410 Euro p.a.



Als Folge sind Anmeldungen nach der Gewerbeordnung (Gewerbebeanmeldung) sowie die Anzeige beim zuständigen Finanzamt (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung) angesagt.

Sollte einer derartigen Beschäftigung nachgegangen werden, sollte in jedem Fall ein steuerlicher Berater konsultiert werden.

Erhöhte Pauschalen für beruflich veranlasste Umzugskosten

Bei beruflich veranlasstem Wohnungswechsel können Arbeitnehmer die Umzugskosten (z.B. für Spedition, Fahrtkosten, doppelte Mietzahlungen und Maklerkosten für die Mietwohnung) als Werbungskosten geltend machen. Insofern sollten sämtliche Belege aufbewahrt werden. Grundsätzlich erkennt das Finanzamt die Kosten bis zu der Höhe als Werbungskosten an, die nach dem Bundesumzugskostenrecht höchstens als Umzugskostenvergütung gezahlt werden könnten. Werden höhere Beträge erklärt, kann es zu einer Prüfung durch das Finanzamt kommen. Kosten, die der Arbeitgeber bereits erstattet hat, dürfen nicht mehr geltend gemacht werden. Neue Möbel können steuerlich nicht berücksichtigt werden, da diese der privaten Lebensführung zugerechnet werden.

Über die tatsächlichen Umzugskosten hinaus können Arbeitnehmer Pauschalen für sonstige Umzugskosten ansetzen. Diese Pauschalen erhöhen sich zum 01.04.2022: Für Arbeitnehmer erhöht sich die Pauschale dann von 870 Euro auf 886 Euro, für jede weitere mit umziehende Person (z.B. Ehegatte, Lebenspartner, Kinder) von 580 Euro auf 590 Euro.

Auch Arbeitnehmer ohne Jobwechsel können von den Regelungen profitieren, wenn sich durch einen Umzug der Arbeitsweg um mehr als eine Stunde täglich verkürzt.

Kinderbetreuungskosten: Sonderausgabenabzug trotz Arbeitgeberersatzleistungen?

Das Kind der klagenden Eheleute besuchte einen Kindergarten, für den die Eheleute Kindergartenbeiträge zahlten. Der Arbeitgeber eines Elternteils zahlte zur Unterbringung und Betreuung des Kindes Leistungen in Höhe der Beiträge, die nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei waren. Mit dem Finanzamt entstand Streit darüber, ob die Kindergartenbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Kinderbetreuungskosten seit dem Veranlagungszeitraum 2012 als Sonderausgaben und nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu behandeln sind. Wenn ein Arbeitgeber steuerfreie Leistungen zur vorschulischen Kinderbetreuung erbringt, ist der Sonderausgabenabzug in Höhe dieser Leistungen zu kürzen. Denn der Abzug von Sonderausgaben setzt Aufwendungen voraus, die den Steuerpflichtigen tatsächlich wirtschaftlich belasten.

Kindergeldanspruch für volljährige Kinder bei krankheitsbedingtem Abbruch der Ausbildung

Der Mutter einer 1994 geborenen Tochter, die im Februar 2016 eine zweijährige schulische Ausbildung begann, gewährte die Familienkasse zunächst Kindergeld. Im Herbst 2017 erfuhr die Familienkasse, dass die Tochter bereits im März 2017 von der Schule abgegangen war und ab September eine Vollzeitbeschäftigung aufgenommen hatte. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung daher ab April 2017 auf. Die Mutter legte verschiedene Atteste vor, mit denen sie nachzuweisen versuchte, dass ihre Tochter aufgrund einer Erkrankung die Schule nicht mehr weiter besucht hat. Der Familienkasse genügte dies nicht und forderte eine alle sechs Monate zu erneuernde ärztliche Bescheinigung, aus der sich die Erkrankung und deren voraussichtliches Ende ergeben. Zudem ging sie davon aus, dass die Tochter schon im April 2017 gegenüber der Familienkasse hätte erklären müssen, dass sie sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt um eine Berufs- oder Schulausbildung bewerben werde.

Der Bundesfinanzhof hielt die Revision der Familien-

kasse für begründet. Eine Berücksichtigung als in Ausbildung befindliches Kind setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis weiter besteht. Hieran fehlt es, wenn das Kind während der Ausbildung erkrankt und das Ausbildungsverhältnis durch Abmeldung von der Schule, Kündigung oder Aufhebungsvertrag beendet wird. In einem solchen Fall kommt eine Berücksichtigung als ausbildungsplatzsuchendes Kind in Betracht. Das setzt allerdings voraus, dass es sich um eine vorübergehende – also ihrer Art nach voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauernde – Krankheit handelt. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass das Kind trotz vorübergehender Ausbildungsunfähigkeit weiterhin ausbildungswillig ist. Bei voraussichtlich länger als sechs Monate andauernder Erkrankung kommt eine Berücksichtigung als behindertes Kind in Betracht.

Umsatzsteuer

Trauer- und Hochzeitsreden sind keine ermäßigt zu steuernden künstlerischen Tätigkeiten

Eine Trauer- und Hochzeitsrednerin übt keine ermäßigt zu steuernde künstlerische Tätigkeit aus. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Die Umsätze einer Trauer- und Hochzeitsrednerin sind nicht ermäßigt zu besteuern. Die Klägerin erzielt keine Umsätze aus der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz. Die jeweiligen Redemanuskripte bzw. die Einräumung von Nutzungsrechten daran waren nicht Hauptzweck der Tätigkeit. Deren Hauptzweck sind die Erarbeitung einer Rede und deren Vortrag z.B. in einer Trauerfeier sowie bei solchen Aufträgen die Begleitung der Trauernden. Darüber hinaus hat die Klägerin hat auch keine Umsätze aus Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte und Museen sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler erzielt.

Vorsteuerabzug aus dem Erwerb von Sportbekleidung mit Werbeaufdrucken

Ein Fahrschulbetreiber hatte Trikots mit dem Werbeaufdruck seiner Fahrschule erworben und die Trikots Vereinen in der Region rund um seine Fahrschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Finanzamt berücksichtigte die entsprechenden Aufwendungen nicht steuermindernd, weil die Spiele der fraglichen Mannschaften insbes. den Jugendbereich betreffen,

die kaum Publikum anziehen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Aufdrucke keine nennenswerte Werbewirkung erzielen. Das Überlassen der Trikots ist dem ideellen Bereich zuzuordnen, die Vorsteuer also nicht abziehbar.

Das Finanzgericht Niedersachsen folgte dieser Auffassung des Finanzamts nicht und gab dem Fahrschulbetreiber Recht. Es ist richtig, dass Jugendmannschaften im Regelfall nicht vor Publikum spielen, sondern vorwiegend Betreuer und einige Eltern anwesend sind. Jedoch kommt es darauf nicht an, denn die jugendlichen Sportler sind meist im Alter von 15 bis 20 Jahren und demgemäß gerade die Zielgruppe, die der Fahrschulbetreiber ansprechen möchte. Erfahrungsgemäß nehmen Jugendliche im Alter ab 16 oder 17 Jahren heutzutage meist die Möglichkeit zum Erwerb einer Fahrerlaubnis in Anspruch. Nach Auffassung des Gerichts stellt die Verwendung der Trikots mit dem Werbeaufdruck deshalb eine Dienstleistung der Vereine dar und damit eine Gegenleistung für die Überlassung der Sportbekleidung.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Keine Schenkungssteuer bei vereinbarter Abfindungszahlung im Scheidungsfall

Wenn zukünftige Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell regeln und sie für den Fall der Beendigung der Ehe Zahlungen eines Ehepartners in einer bestimmten Höhe vorsehen, die erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten sind, liegt keine freigebige Zuwendung vor. Dies entschied der Bundesfinanzhof.

In einer Zahlung, die für den Fall der Beendigung der Ehe in einer bestimmten Höhe zu zahlen ist, ist eine sog. „Bedarfsabfindung“ zu sehen. Darunter fallen Zahlungen eines Ehepartners an den anderen, die eine bestimmte Höhe vorsehen und erst zu einem bestimmten Zeitpunkt zu leisten sind. Hier liegt keine pauschale Abfindung ohne Gegenleistung vor. Wenn ein Ehevertrag geschlossen wird, der alle Scheidungsfolgen regelt, darf das Finanzamt die Einzelleistungen später nicht der Schenkungsbesteuerung unterwerfen. Wird die Ehe durch Scheidung beendet, erfolgt die Zahlung des vorab vereinbarten Betrages in Erfüllung dieser Vereinbarung.

Gewerbesteuer

Steuerbefreiung bei der Gewerbesteuer für Grundstückserträge

Wenn von einer Privatperson oder einer Personengesellschaft (z.B. einer GbR) Grundstücke vermietet werden, unterliegen diese Grundstückserträge nicht der Gewerbesteuer, denn es liegt ja kein Gewerbebetrieb vor. Gehören die Grundstücke aber einer Gesellschaft, deren Rechtsform zwangsläufig einen Gewerbebetrieb fingiert (z.B. eine GmbH, GmbH & Co. KG, AG oder Genossenschaft), dann sind die Grundstückserträge Teil der Gewerbeerträge. Dies hat bei diesen Gesellschaften grundsätzlich auch die Gewerbesteuerpflicht zur Folge.

Da aber der Grundbesitz auch der Grundsteuer unterliegt, hat der Gesetzgeber bereits seit 1936 eine Begünstigung für die Gewerbesteuer vorgesehen. Dies erfolgt in der Weise, dass gem. dem Gewerbesteuergesetz eine Kürzung der Erträge um 1,2 % des Einheitswerts der Betriebsgrundstücke erfolgt. Dies gilt für alle Gewerbebetriebe, unabhängig von der Rechtsform. Besteht aber der Gewerbebetrieb nur in der Vermietung von Grundstücken, kann eine andere, wesentlich weitere Kürzung zur Anwendung kommen. Diese betrifft dann den gesamten Ertrag aus der Grundstücksvermietung, womit dann eine Gleichstellung der Besteuerung mit der privaten Vermietung erreicht wird. Die im Gewerbesteuergesetz enthaltene Kürzungsvorschrift ist aber an einige von Voraussetzungen geknüpft.

Die Gesellschaft darf außer der Vermietung eigener Grundstücke lediglich Erträge aus der Anlage von eigenem Kapital erzielen. Einige Tätigkeiten zur Förderung der Errichtung von Eigentumswohnungen, Ein- und Zweifamilienhäusern sind in begrenztem Umfang zulässig. Andererseits dürfen die eigenen Grundstücke nicht an Gesellschafter oder Unternehmen verpachtet werden, bei denen der Gesellschafter Mitunternehmer ist. Die Abgrenzung der erlaubten zu weiterer Tätigkeit ist schwierig und nicht immer einleuchtend. Die Rechtsprechung hat hierzu im Laufe der Jahre viele Einzelfälle entschieden.

So dürfen neben der Grundstücksvermietung keine beweglichen Gegenstände mitvermietet werden. Ein Hotel kann daher nicht mit den Möbeln vermietet werden, ein Restaurant kann zwar in den gemieteten Räumen betrieben werden, darf aber die Einrichtung nicht vom Gebäudeeigentümer mieten oder pachten. Auch kann eine Lagerhalle nicht mit Betriebsvorrich-

tungen (z.B. einem Lastenaufzug, einer Tankanlage oder einem Hochregallager) vermietet werden, wenn die Grundstückseigentümerin die Kürzung behalten will. Auch eine Beteiligung der Grundstücksgesellschaft an anderen gewerblich tätigen Gesellschaften – selbst wenn diese ebenfalls nur Grundstücke vermieten – ist schädlich für die Kürzung.

Ein weiterer Hinderungsgrund für die erweiterte Kürzung liegt vor, wenn das einzige Grundstück der Gesellschaft im Laufe eines Veranlagungszeitraums (i.d.R. das Wirtschaftsjahr) veräußert wird und damit nicht im gesamten Veranlagungszeitraum „eigener Grundbesitz verwaltet“ wurde. Werden aber aus einem größeren Bestand nur gelegentlich einzelne Grundstücke veräußert, sind auch die daraus erzielten Gewinne gewerbesteuerfrei, wenn die Grundstücksverwaltung weiter betrieben wird.

Sonstiges

Corona-Pandemie begründet keinen Anspruch auf Akteneinsicht in Kanzleiräumen

In finanzgerichtlichen Verfahren rechtfertigt die Corona-Pandemie keine Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Prozessbevollmächtigten des Klägers, wenn bei Gericht ein umfassendes Hygienekonzept besteht. Kanzleiräume sind keine Diensträume im Sinne der Finanzgerichtsordnung. So entschied der Bundesfinanzhof.

Ermittlung des Gebäudesachwerts

Bei der Ermittlung des Gebäudesachwerts ist von den Regelherstellungskosten des Gebäudes auszugehen. Regelherstellungskosten sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächeneinheit. Dieser ergibt sich durch Multiplikation der jeweiligen an den Bewertungsstichtag angepassten Regelherstellungskosten mit der Brutto-Grundfläche des Gebäudes. Die Regelherstellungskosten sind in der Anl. 24 des Bewertungsgesetzes (Ermittlung des Gebäuderegelherstellungswerts) enthalten.

Die Anpassung der Regelherstellungskosten erfolgt anhand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes. Dabei ist auf die Preisindizes für die Bauwirtschaft abzustellen, die das Statistische Bundesamt für den Neubau in konventioneller Bauart von Wohn- und Nichtwohngebäuden jeweils als Jahresdurchschnitt ermittelt. Diese Preisindizes sind für

alle Bewertungsstichtage des folgenden Kalenderjahres anzuwenden.

Mit Schreiben vom 11.02.2022 hat das Bundesfinanzministerium die Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten für die Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2022 bekanntgegeben.

- Für Gebäudearten gemäß 1.01. bis 5.1. der Anlage 24, Teil II., BewG beträgt der Baupreisindex: 141,0
- Für Gebäudearten gemäß 5.2. bis 18.2. der Anlage 24, Teil II., BewG beträgt der Baupreisindex: 142,0

Entlastungen zur Milderung der drastisch gestiegenen Kosten für fossile Energieträger

Das Bundeskabinett hat am 16.03.2022 den Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 beschlossen. Die Hauptpunkte sind:

- Höhere Entfernungspauschale
Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Pendler (ab dem 21. Kilometer) von 30 Cent auf 38 Cent ab dem 01.01.2022.
- Höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag
Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer von 1.000 Euro auf 1.200 Euro ab dem 01.01.2022.
- Höherer Grundfreibetrag
Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro rückwirkend ab dem 01.01.2022

Arbeitsrecht

Verlängerte Sonderregeln zum Kurzarbeitergeld

Der Bundesrat hat einen entsprechenden Bundestagsbeschluss zur Verlängerung der Sonderregeln zum Kurzarbeitergeld bewilligt. Das Gesetz erhöht die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds auf 28 anstatt bisher 24 Monate.

Bis zum 30.06.2022 gilt der vereinfachte Zugang zur Kurzarbeit fort; ebenso die erhöhten Leistungssätze bei längerer Kurzarbeit der Beschäftigten sowie die Anrechnungsfreiheit für Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, die jemand während der Kurzarbeit aufnimmt. Diese waren ursprünglich bis zum 31.03.2022 befristet.

Termine Steuern/Sozialversicherung

April/Mai 2022

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		11.04.2022 ¹	10.05.2022 ²
Umsatzsteuer		11.04.2022 ³	10.05.2022 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.04.2022	13.05.2022
	Scheck ⁶	11.04.2022	10.05.2022
Gewerbsteuer		entfällt	16.05.2022
Grundsteuer		entfällt	16.05.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt	19.05.2022
	Scheck ⁶	entfällt	16.05.2022
Sozialversicherung ⁷		27.04.2022	27.05.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.04.2022/24.05.2022, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.